

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Der Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu, erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Altusried und Krugzell,
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Altusried, Krugzell und Kimratshofen,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II DIE FRIEDHÖFE

§3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

TEIL III DIE GRABSTÄTTEN

§4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) Einzelgrabstätten,
- (2) Familiengrabstätten,
- (3) Urnengrabstätten,
- (4) anonymes Urnengrab,
- (5) pflegefreie Urnenstelen,
- (6) zu pflegende Urnenstelen,
- (7) pflegefreie Urnenbaumgräber (Friedhof Krugzell)
- (8) Sternenkindergrabstätte
- (9) Kindergrabstätten.

§5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.

§6 Grabstätten

- (1) Grabstätten können nur durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (2) Die Größe einer Grabstätte richtet sich nach dem zu erwartenden Bedarf und muss von der Friedhofsverwaltung sorgfältig ausgewählt werden.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (4) Ein Familiengrab besteht aus mindestens 2, höchstens 6 Grabstellen.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§7 Urnen- und Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S.671) gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 9 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstelle und nicht mehr als 2 Urnen in gesonderten Urnengrabstätten gemäß § 4 Nr. 3 und Nr. 6 der Satzung. Im anonymen Urnengrab, pflegefreien Urnenstelengrab und Urnenbaumgrab (§ 4 Nr. 4, 5 und 7) nicht mehr als 1 Urne. Es dürfen nur ausschließlich „Bio-Urnen“ und „Bio-Aschekapseln“ (verrottbar) verwendet werden.

- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten analog die Bestimmungen des § 6.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hierüber wird der Grabbenutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§8 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

<u>Einzel- und Familiengrab</u>	
Länge	1,70 m
Breite je Grabstelle	0,80 m
<u>Urnengräber</u>	
Länge	0,80 m
Breite	0,60 m
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt bei Erdbestattungen von Kindern bis 7 Jahren wenigstens 1,10 m, bei allen anderen Personen wenigstens 1,80 m,
- (4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.

§9 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Grabbenutzungsberechtigten des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (§ 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im entsprechenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§10 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 9 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte einen Grabbrief als Nachweis.

§11 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§13

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten (Grabstein, Einfassung), gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Für die Gräber ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabplatz einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§14

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) An zu pflegenden Urnenstelen ist ausschließlich Grabschmuck in Schalen erlaubt.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Bäume / Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 60 cm aufweisen.
- (5) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§15

Erlaubnisvorbehalt für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des §17 und §18 dieser Satzung entspricht.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst, seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (4) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für Jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (5) Die Abdeckung von Gräbern mit Stein- oder Terrazzoplaten und die Abdeckung mit Steinriesel kann nur auf Antrag und in besonderen Fällen von der Gemeinde genehmigt werden.
- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder /-kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§16

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m
 - b) bei Familiengräbern Höhe 1,40 m, Breite 2/3 der Grabbreite
- (2) Grabeinfassungen dürfen die in § 8 Abs. 1 angegebenen Maße nicht überschreiten.
- (3) Die Einfassungen dürfen die Höhe von 6 cm nicht überschreiten.
- (4) Bei den Stelen- und Baumgräbern dürfen nur einheitliche Naturgranitsteine bzw. Kissensteine und Tafeln verwendet werden. Die Naturgranitsteine, Kissensteine und Tafeln müssen über die Gemeinde beschafft.

§17

Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung, insbesondere den benachbarten Gräbern angepasst sein.
- (2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind alle Natursteine zugelassen.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere:
 - a) Grabdenkmale aus Holz
 - b) farbauffällige und grellweiße Steine
 - c) schwarze oder annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt
 - d) Kunststeine, Betonwerksteine und Kunststoffe
 - e) verputztes und unverputztes Mauerwerk
 - f) Glasplatten
 - g) Glasbuchstaben, Terrakotten, Porzellan-, Email-, Kunststoff und Gipsarbeiten,
 - h) Anstriche,
 - i) Schriften, Gemälde, Symbole und Ornamente in auffallender Farbe, Gestaltung oder Anordnung.
- (4) Bei pflegefreien Stelen- und Baumgräbern sind keine gestalterischen Maßnahmen zulässig. Auf diesen Gräbern darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine freistehenden Grablaternen, Weihwasserbehälter, Blumenschmuck, Bepflanzungen, Grablichter u.ä. Unerlaubt aufgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (5) Soweit es die Marktgemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des §1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von Abs. 2, 3 und 4 zulassen.
- (6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn Sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein dürfen nur auf einem ausreichenden Fundament gegründet werden. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung, auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht Innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zelten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV
DIE LEICHENHÄUSER

§ 19

Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt, Auf Wunsch der Angehörigen kann offen aufgebahrt werden, sofern von Seiten des Amtsarztes oder Leichenschauarztes keine gegenläufige Anordnung vorliegt.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§20

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu bringen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestaltungsanlage geprüft werden soll.

TEIL V
LEICHENTRANSPORTMITTEL

§21

Leichentransport

Für die Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

TEIL VI
FRIEDHOFS UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 22

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 23

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) Das Ausheben und Verfüllen des Grabes
- b) Das Versenken des Sarges,
- c) Die Beisetzung von Urnen
- d) Die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte
- e) Die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen
- f) Das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§24

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Urnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist. Die Beisetzung von Urnen oder Aschenresten ist auch in anderen, von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Möglichkeiten, zulässig.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 25

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 26

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

über 7 Jahren	20 Jahre,
für Verstorbene bis zu 7 Jahren	10 Jahre,
für Urnenbestattungen	10 Jahre.

§27

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Gemeinde kann anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mal und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VIII
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofpersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 30 dieser Satzung).

§ 29

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 30

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- (1) Tiere, Insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (vgl. Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 LStVG, wonach mit Geldbuße belegt werden kann, wer einen Hund auf einem Friedhof freilaufen lässt,
- (2) zu rauchen und zu lärmern,
- (3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahr-rädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
- (4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- (5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- (6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- (7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- (8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- (9) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- (10) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
- (11) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

TEIL IX
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden, öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 20) zuwiderhandelt,
2. ohne die erforderliche Erlaubnis
 - a) Grababdeckungen nach § 17 Abs. 3 vornimmt,
 - b) gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof vornimmt,
 - c) ohne die erforderliche Zustimmung nach § 18 Abs. 4 Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist entfernt,
3. Den Verpflichtungen nach §13 Abs. 1 und 3, §14 Abs.6 und §18 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
4. nach §21 unbefugt einen Leichentransport durchführt,
5. sich entgegen §28 auf dem Friedhof verhält,
6. entgegen §29 Abs.3 und 4 Arbeiten verrichtet,
7. die in §30 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Verbote nicht beachtet.

§ 34

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, 05. Juli 2024

MARKT ALTUSRIED
Max Boneberger, 1. Bürgermeister